

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Datteln hat am 30.11.2022 folgende Satzung erlassen:

## **Rechtsgrundlagen**

1. § 4 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in der jeweils geltenden Fassung
2. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW .S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung
3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
4. § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht, Gebührentarif**

- (1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwandkammern im Kolumbarium werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist jeder, der eine Leistung nach dem Gebührentarif beantragt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. an einer Urnenwandkammer im Kolumbarium.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt.

Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Beitreibung**

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5**

#### **Härtefälle**

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 27.06.2016 außer Kraft.

**T a r i f**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln**

**(A) Bestattungsgebühren**

1. Erdbestattung

- |                                                                                                                                                                                                                                                              |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Personen über 5 Jahre<br>Reihengräber, Anonyme Grabstätten,<br>Wahlgräber und Steinplattengrabstätten,<br>Baumgräber und Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte                                                                                       | 562 € |
| b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten,<br>aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, Reihengräber,<br>Anonyme Grabstätten, Wahlgräber und Steinplattengrabstätten,<br>Baumgräber und Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte | 379 € |

2. Feuerbestattung

- |                                                              |       |
|--------------------------------------------------------------|-------|
| a) Beisetzung einer Urne in der Erde                         | 337 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer im Kolumbarium | 337 € |

3. Grabbeigaben

- |                        |       |
|------------------------|-------|
| a) kremierte Haustiere | 168 € |
|------------------------|-------|

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Ausheben und Ausschmücken sowie Verfüllen des Grabes, erstes Hügeln, Bereitstellung eines Leichentransportwagens (bei Urnen einer Trage) und eines Kranztransportwagens.

Bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandkammer im Kolumbarium entfällt das Ausheben, Ausschmücken und Verfüllen des Grabes. Dafür wird die Grabkammer geöffnet, die Frontsteinplatte für den Steinmetz bereitgehalten, nach Gravur wieder entgegengenommen und nach Beisetzung der Urne dauerhaft verschlossen.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

Wird eine Bestattung an einem Samstag auf Wunsch der Hinterbliebenen durchgeführt, so wird auf die angegebenen Bestattungsgebühren ein Zuschlag von 30 % erhoben.

**(B) Gebühren für die Vergabe von Reihengrabstätten, Anonymen Grabstätten, Wahlgrabstätten, Steinplattengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnensteinplattengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten, Grabstätten im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattungen) und dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten.**

1. Reihengrabstätten	
a) Personen über 5 Jahre	1.396 €
b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	537 €
c) Urnen	700 €
2. Anonyme Grabstätten und Steinplattengrabstätten	
a) Anonymes Sarggrab	2.045 €
b) Steinplatten-Sargreihengrab	2.247 €
c) Steinplatten-Sargreihengrab, 2-stellig	6.795 €
d) Anonymes Urnengrab	976 €
e) Urnen-Steinplattengrab	1.530 €
3. Wahlgrabstätten	
a) Sargwahlgrab, je Grabstelle	1.518 €
b) Urnenwahlgrab, 2-stellig	1.587 €
b) Urnenwandkammern im Kolumbarium (bis zu 2 Urnen je Urnenwandkammer)	3.354 €
4. Grabstätten im Wurzelbereich eines Baumes (Baumgrabstätten)	
a) Baum-Reihengrab	1.541 €
b) Baum-Partnergrab, 2-stellig	3.696 €
5. Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten	
a) Sargreihengrab Dauergrabpflege	1.266 €
b) Urnenreihengrab Dauergrabpflege	635 €
6. Zusätzliche Grabstelle in bereits belegter Wahlgrabstätte	505 €
7. Verlängerung Wahlgräber	
a) Verlängerung Steinplatten-Sargpartnergrab, 2-stellig/Jahr	226,50 €
b) Verlängerung Sargwahlgrab, je Stelle/Jahr	50,60 €
c) Verlängerung Sargwahlgrab inkl. Zusatzfläche, je Stelle/Jahr	58,20 €
d) Verlängerung Urnenwahlgrab, 2-stellig/Jahr	52,90 €
e) Verlängerung Urnenwandkammer im Kolumbarium, je Jahr	167,70 €
f) Verlängerung Baum-Partnergrab, 2-stellig/Jahr	123,20 €

## **(C) Gebühren für Umbettungen**

### **Ausgrabungen**

a) Personen über 5 Jahre	787 €
b) Personen unter 5 Jahren	422 €
c) Urnen	168 €

Für eine erneute Bestattung auf dem Friedhof wird zusätzlich die entsprechende Bestattungsgebühr erhoben.

Für die bei Umbettungen entstehenden Nebenarbeiten wie Versetzen von Grabdenkmälern und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstellen sind die von der Friedhofsverwaltung aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

## **(D) Gebühren für die Zulassung von Grabmalen**

a) Genehmigung von Grabanlagen, inkl Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 15 Jahre), je Antrag	21,00 €
b) Genehmigung von Grabanlagen, inkl Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag	28,00 €
c) Genehmigung von Grabanlagen, inkl Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 30 Jahre), je Antrag	31,00 €
d) Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassung, je Antrag	12,00 €
e) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	0,65 €

## **(E) Gebühren für sonstige Leistungen**

1. Antrag auf Teilung einer Grabstätte	12,00 €
2. Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte	12,00 €
3. Genehmigung /Reservierung Vorplatz Trauerhalle für Trauerfeier	24,00 €
4. Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Sarggräbern je Jahr verbleibende Ruhefrist/je Grabstätte	30,20 €
5. Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Urnengräbern je Jahr verbleibende Ruhefrist/je Grabstätte	8,80 €
6. Sonstige Leistungen durch den Friedhofsgärtner, je Stunde	37,00 €
7. Abräumen Sargwahlgrab, je Stelle	145,00 €
8. Abräumen Grabbeet vor Bestattung in Bestandsgrab	109,00 €
9. Abräumen Urnenwahlgrab, je Stätte	73,00 €
10. Nutzung des Feierraums mit Dekoration	208,00 €
11. Nutzung des Feierraums mit Dekoration inkl. Orgelnutzung	229,00 €
12. Nutzung des Verabschiedungsraums, je Tag	29,00 €
13. Aufbahrung in der Zelle, je Tag	22,00 €
14. Nutzung einer Leichen-Kühltruhe, je Tag	28,00 €
15. Nutzung des Raumes für Waschungen oder Obduktionen	50,00 €